

Allgemeine Mietbedingungen Kaiserhofgewölbe Hochheim

Familie Rolf Kyritz vergibt als Vermieter Räume in dem Kaiserhofgewölbe für eine Veranstaltung (Versammlungen / Ausstellungen und Verkaufsplätze) zu folgenden Bedingungen:

1. Mietvertrag

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen erfolgt entgeltlich und bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Auch Nebenabreden und Vertragsänderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mietwünsche (Terminvormerkungen) werden nur mit der schriftlichen Bestätigung im Mietvertrag verbindlich.

Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht zugelassen.

2. Gegenstand und Dauer des Mietvertrages

Die im Mietvertrag aufgeführten Räume bzw. Einrichtungen und Zusatzanmietungen werden dem Mieter ausschließlich zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Mietzeit überlassen

3. Mietzins , Nebenkosten, Reservierung und Übergabe

Der Mietzins sowie die zu entrichtenden Nebenkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Mietvertrag und Preislisten des Vermieters. Für die Reservierung sind mindestens 3 Monate vor Mietbeginn die Hälfte des Mietbetrages als Vorauszahlung fällig. Nach Zahlung des Gesamtbetrages wird der Mietvertrag wirksam.

Die Übergabe und Rückgabe der Mietsache erfolgt durch ein schriftliches Protokoll

4. Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Eine etwaige erforderliche behördliche Anmeldung oder Genehmigung hat der Mieter auf seine Kosten zu besorgen. Der Mieter ist für die Einhaltung aller feuerpolizeilichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften einschließlich Sperrstunde verantwortlich. Etwaige Kosten, die bei Nichteinhaltung entstehen, hat er selbst zu tragen. Der Mieter hat die Bestimmungen zum Schutz der Jugend zu beachten. Er hat Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen durch Aufsicht oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen.

An Gedenktagen oder kirchlichen Feiertagen sind nur solche Veranstaltungen gestattet, die dem Charakter dieser Tage gerecht werden.

5. Hausrecht

Der Vermieter übt durch seine Mitarbeiter/innen, gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter, gegenüber den Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Rechte und Pflichten des Mieters nach dem Veranstaltungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

6. Haftung

Der Mieter haftet gegenüber des Vermieters und/oder sonstigen Dritten für alle Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden sowie der Verlust von Sachen die nach Abschluss des Mietvertrages während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten) verursacht werden. Für Schäden/Verlust, die von Besuchern der Veranstaltung des Mieters verursacht werden, haftet der Mieter, soweit er durch die Art und die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat. Der Mieter, sowie die anfangs bezeichneten Personen haften insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Abwasser Strom oder elektrische Licht- und Kraftverteilung, mit der Heizungsanlage und Belüftungsanlage gegebenenfalls auch mit einer vermieteten Theken- oder Kücheneinrichtung entstehen. Ebenso verhält es sich mit Schäden, die entstehen, falls Türen offen stehen gelassen werden, oder die Beleuchtung bzw. die Belüftung nicht ausreichend ist.

Der Mieter haftet weiterhin für den ordnungsgemäßen Zustand sowie die vorschriftsmäßige Montage und bestimmungsgemäße Verwendung aller technischen und sonstigen Einrichtungen, die er, oder die sonstigen anfangs genannten Personen in die Mieträume einbringen. Der Mieter hat die Aufsichtspflicht, dass die maximal zugelassene Personenzahl von 200 nicht überschritten wird. Fluchtwege und Türen sind offen zu halten und dürfen nicht verstellt werden. Beim Umgang mit offenem Feuer und Pyrotechnik sind die gesetzlichen Bestimmungen zwingend einzuhalten, eine Genehmigung des Vermieters ist einzuholen.

Die Brandschutzverordnung nach DIN 14096B ist zu beachten.

Die Nutzung des Personen - Aufzuges ist nur für behinderte Personen erlaubt.

Der Transport von Gerätschaften / Gütern im Aufzug ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet.

Der Vermieter haftet nicht bei Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen/Sachen des Mieters.

- weiter Rückseite -

Allgemeine Mietbedingungen Kaiserhofgewölbe Hochheim

6.1 Freistellung

Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung mit der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen, oder sonstigen Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

6.2 Sicherheitsleistung

Der Vermieter kann den Abschluss eines Mietvertrages mit einem Mietinteressenten, bei dessen Veranstaltung die Gefahr besteht, dass es zu Beschädigungen von Personen und/oder Sachen kommt, von einer zusätzlichen Haftungsgarantie des Mietinteressenten oder von einer Sicherheitsleistung zur Absicherung dieser Sicherheitsgarantie abhängig machen. Über diese Sicherheitsleistung ist bei Schadensfreiheit spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung abzurechnen. Eine gemeinsame Begehung von Vermieter und Mieter sollte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung stattfinden. Das Übergabeprotokoll erstellt und Schlüssel übergeben werden.

7. Dekoration und Raumausstattung

Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Mieter vorher mit dem zuständigen Personal zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringung, Entfernung oder Transport der Dekoration haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch den Vermieter. Entstehende Kosten und ein etwaiger Mietausfall sind von dem Mieter zu erstatten. Vorstehende Regelungen gelten ebenfalls für Bühnenausstattung und Requisiten.

Die Anbringung von Dekorationen an den Wänden und Decken durch Einschlagen von Nägeln usw. ist verboten. Für Beschädigungen dieser Art ist der Mieter ersatzpflichtig. Ausschmückung, Einbauten, Stellagen usw. müssen, soweit sie aus brennbaren Stoffen sind, schwer entflammbar nach DIN 4102 B1 sein.

Besonderheiten in der Ausstattung des gemieteten Raumes (z.B. hinsichtlich Bestuhlung), sind bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich zu vereinbaren. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist innerhalb von 48 Stunden vor der Veranstaltung nicht mehr möglich. Beabsichtigt der Mieter eine Änderung der Raumausstattung während seiner Veranstaltung oder zwischen zwei hintereinander stattfindenden Veranstaltungen, so ist das vom Personal und den technischen Gegebenheiten des Vermieters abhängig

7.1 Werbung

Der Mieter verpflichtet sich, Plakate oder Anschläge nur an den hierfür vorgesehenen Werbeträgern anzubringen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, hat er die Kosten der Beseitigung verbotswidrig angebrachter Anschläge alleine zu tragen. Plakatieren im Stadtbereich bedarf einer Genehmigung des Ordnungsamtes.

8. Außerordentliche Beendigung des Mietvertrages

Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten, oder den Vertrag fristlos zu kündigen, insbesondere, wenn

- a. der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
- b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieter zu befürchten ist, oder die Durchführung der Veranstaltung gegen geltende Gesetze bzw. behördliche Verfügungen verstößt.
- c. die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

8.1 Vorzeitige Beendigung von Mietverträgen

Tritt der Mieter bis zu 4 Wochen vor Mietbeginn zurück, so erhält er die geleistete Anzahlung in voller Höhe zurück. Tritt er innerhalb von 4 Wochen vor Mietvertragsbeginn zurück, so ist eine Entschädigung von 50 Prozent der Mietkosten zu zahlen.

8.3 Höhere Gewalt

Kann die vertragsgegenständliche Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten und etwaige Schäden selbst.

9. Gerichtsstand : Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.